

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 18

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Jahre 1884 wurde er auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, zuerst als Oberst; einige Jahre später aber wurde ihm — eine nicht gewöhnliche Auszeichnung — nachträglich der Generalmajors-Charakter verliehen; gerade sein Verhalten bei Chlum hatte ihm das mit erworben.

Nebst den beiden schon genannten Dekorationen war ihm auch der hochangesehene Leopold-Orden verliehen worden. Zweimal, den 15. August 1859 und den 15. Oktober 1866, hatte ihn ein Armeebefehl belobt.

Castella hatte sich, als er den aktiven Dienst aufgab, in seiner Vaterstadt Freiburg niedergelassen; seine Beziehungen zum österreichischen Kaiserhaus hörten aber noch nicht auf; seine Leistungen als Prinzenenerzieher hatten, besonders auch in betreff des sittlichen Ernstes hohe Anerkennung gefunden, nicht allein bei der Mutter seines Zöglings, Erzherzogin Elisabeth, sondern auch bei Erzherzog Albrecht, der ihn, eben dieser Dienstleistungen wegen, mit einem Andenken beehrte. Als nun vor einigen Jahren die Frau Erzherzogin ihre königliche Tochter in Spanien besuchte, wurde, wegen Verhinderung ihres Oberhofmeisters, Ludwig von Castella aus der Schweiz berufen, um an dessen Stelle die Reise mitzumachen, von welcher er dann noch ein spanisches Grosskreuz heimbrachte.

Nicht lange darauf verehelichte er sich mit der Gräfin Emma von Zierotin und lebte glücklich in Freiburg, ebenso geachtet von jedermann wegen seiner rühmlichen Vergangenheit, wie beliebt wegen seines lebenswürdigen und gediegenen Charakters. (Berner Tagbl.)

— (Die Genfer Offiziersgesellschaft) hat in der Generalversammlung vom 22. April ihren Vorstand pro 1896/97 wie folgt bestellt: Präsident: Herr Major Henri Le Fort; Vicepräsident: Herr Major Auguste Bonna; Schatzmeister: Herr Oberlieutenant Frédéric Duchêne; Vizeschatzmeister: Herr Hauptmann Guillaume Pictet; Sekretär: Herr Hauptmann Henri Patry; Bibliothekar: Herr Hauptmann Charles Bastard; Vizebibliothekar: Herr Lieutenant Albert Choisy; Verwalter: Herr Oberlieutenant Adolphe Senglet; Beisitzer: Major Henri Galopin.

Ausland.

Deutschland. Bartenstein, 10. April. (Mobil gemacht.) Der „Bart. Anz.“ berichtet folgendes: „Der Amtsvorsteher von G. erhielt am vorigen Sonnabend die Ordres für die Mannschaften seines Bezirks, worin bekanntlich die Mitteilung steht, dass sich ein jeder im Falle einer Armeemobilmachung an einem bestimmten Ort zu stellen habe. Der Amtsvorsteher, welcher die Mitteilung falsch aufgefasst, hat nunmehr sämtliche Mannschaften durch reitende Boten etc. alarmieren und nach dem Bahnhof Bischofshausen beordern lassen, woselbst erst der Irrtum aufgeklärt wurde. Nachdem der dortige Gastwirt trocken getrunken und ein grosser Teil der mitgebrachten Mundvorräte aufgezehrt war, traten alle in fidelster Stimmung den Heimweg an. Ähnliche Missverständnisse sollen auch an andern Orten der Provinz vorgekommen sein.“

Frankreich. (Der modifizierte Gesetzentwurf über die Kolonialarmee Frankreichs.) Infolge der Meinungsdivergenzen zwischen dem Kriegsminister Cavaignac und der Mehrheit der Armeekommission hat ersterer ein neues vermittelndes Projekt vorgelegt. Hiernach umfasst das XIX. Armeekorps für Algerien und Tunesien künftig folgende Elemente, welche einen Teil der Armee des Mutterlandes ausmachen: 1. 4 Regimenter Zuaven zu 4 Bataillonen à 4 Kompa-

nien und 2 Depotkompagnien, davon je 2 Bataillone und 1 Depotkompagnie in Frankreich. 2. 3 Regimenter algerischer Tirailleurs (Turkos) zu 3 Bataillonen à 4 Kompagnien und 1 Depotkompagnie. 3. 1 Regiment tunesischer Tirailleurs. 4. 1 Fremdenregiment, beide von je 4 Bataillonen à 4 Kompagnien und 1 Depotkompagnie (2 Fremdenkompagnien sind beritten!). 5. Bataillone von Tirailleurs der Sahara. 6. 4 Regimenter reitender afrikanischer Jäger zu 5 Eskadr., 7. 4 Regimenter Spahis zu 4 Eskadr. 8. Eskadrons der Spahis der Sahara, 9. an Artillerie 2 fahrende, 8 Berg-, 6 Fussbatterien, abgezweigt von den Regimentern des Mutterlandes (wie bisher). 10. 4 Geniekompagnien, aus Frankreich abgezweigt (wie bisher). 11. 8 gemischte Trainkompagnien (wie bisher).

Hiervon können die 4 Regimenter algerischer und tunesischer Tirailleurs und das Fremden-Regiment im Falle einer kolonialen Unternehmung als Expeditions-Reserve verwendet werden, ohne den Zusammenhang mit der Armee des Mutterlandes zu verlieren und ohne zur Kolonialarmee zu treten.

Als Teile der Kolonialarmee bestehen: a) Algerien und Tunesien: 1. 1 Kolonial-Fremdenregiment von 6 Bataillonen zu 4 Kompagnien, und 1 Depotkompagnie (zum Teil neu zu errichten), 2. 1 Kolonial-Regiment algerischer Tirailleurs zu 4 Bataillonen à 4 Kompagnien und 1 Depotkompagnie (neu zu errichten), 3. 4 Bataillone leichter Kolonial-Infanterie zu 5 Kompagnien, (einschliesslich der nach Frankreich abgezweigten), 4. 3 Kompagnien Straf-Füsiliere; b) in Frankreich: 1. 8 Kolonial-Linieninfanterieregimenter zu 4 Bataillonen zu 4 Kompagnien, und 1 Depotkompagnie, 2. abgezweigte Kompagnien leichter Infanterie, 3. ein Isolierten-Depot der Kolonial-Infanterie, 4. ein Depot der Kolonial-Straftruppen, 5. 2 Artillerie-Regimenter zu 10 fahrenden Batterien, 6. 2 Artillerie-Bataillone zu 6 Fuss- und 2 Bergbatterien, 7. 6 Kompagnien Artillerie-Handwerker, 8. 1 Kompagnie Feuerwerker, 9. 1 Isolierten-Depot der Kolonial-Artillerie.

Die 8 Regimenter Kolonial-Infanterie und 2 Regimenter Kolonial-Artillerie bilden 1 Armeekorps, welches ausserdem umfassen soll: 1 Kavalleriebrigade, 1 Geniebataillon, 1 Train-Eskadron.

Zu dem Zweck sind bei der Armee des Mutterlandes aufzustellen: 2 Regimenter Dragoner 32 und 33 (unter Anrechnung auf die noch fehlenden 2 Regimenter laut Gesetz vom 25. Juli 1887), 1 Bataillon Genie (als 4. Bataillon bei einem der bestehenden Regimenter), 1 Eskadron Train.

In den Kolonien und Schutzherrschaften, ausser Algerien und Tunesien, sind die Truppenteile durch ein besonderes Tableau festgesetzt, sie zerfallen in französische, fremde und eingeborene Truppen. Im wesentlichen wird es hier bei den bisherigen Formationen bleiben.

Der Entwurf in der neuen Form, welcher zugleich erheblich gekürzt ist und an Klarheit und Präcision gewonnen hat, wird voraussichtlich die Zustimmung des Parlaments erlangen. — Eine nicht unerhebliche Streitfrage besteht noch immer hinsichtlich der bereits verfügbaren Verlegung der Zuaven nach Europa. Hier wird dem Kriegsminister eine Verletzung der Gesetze vorgehalten. Doch auch hierüber werden sich wohl die momentan sehr erhitzten Gemüter noch beruhigen.

(Post.)

Italien. (Die russische Gesellschaft vom Roten Kreuz.) In Italien blickt man mit sehr gemischten Empfindungen auf die in Ausführung begriffene Entsendung einer Abteilung der russischen Gesellschaft

vom Roten Kreuz nach dem abessinischen Kriegsschauplatze. Es scheint, als könne man sich in gewissen italienischen Kreisen nicht von dem Argwohn losmachen, die Entsendung russischer Krankenpfleger solle nur der Deckmantel für den Betrieb anderweitiger, den italienischen Afrikaintressen minder sympathischer Pläne abgeben. Am liebsten sähe man es daher, wenn Russland auf den Verfolg jener Idee überhaupt verzichtete. An deutlichen Winken fehlt es nicht. Dahin wird man z. B. das Ersuchen um Einstellung der Sendungen von Personal und Material vom Roten Kreuz nach Neapel rechnen dürfen, welches Ersuchen, wohl um ihm jede antirussische Pointe im vornherein abzubringen, gleichzeitig und gleichlautend auch an die deutsche Gesellschaft vom Roten Kreuz gerichtet worden ist. Über einen ferneren Schritt in der Sache berichtet die „Agenzia Stefani“. Darnach hätte die italienische Regierung in St. Petersburg um Aufklärungen über die Zahl und die Berufstellung der Personen gebeten, aus welchen die für Abessinien bestimmte Abteilung der russischen Gesellschaft vom Roten Kreuz zusammengesetzt ist. (P.)

England. (Regenschirme beim Militär.) H. M. Wenig Anklang haben in englischen Militärkreisen die Beschwerden eines führenden französischen Blattes gefunden, welches sich beklagte, dass über die heftige Regenzeit anfangs Winters alle Welt sich mit Regenschirmen schützen konnte, während der Soldat allein „im Gewissen verpflichtet war, sich durch und durch nass werden zu lassen,“ da ihm in Uniform das Tragen eines Schirmes verboten ist. Wieso er, wenn richtig bekleidet, nass werden soll, ist allerdings nicht ganz verständlich. Mehreren wird es aber neu sein zu erfahren, dass in Frankreich das Verbot in Uniform einen Regenschirm zu führen, nicht immer bestand, — wie es sich vermuten lassen könnte, — sondern vielmehr eine verhältnismässig neue Einführung ist.

Bis zum Jahre 1866 war es nichts weniger als eine Seltenheit, französische Offiziere in Uniform mit einem Schirm in der Hand anzutreffen. Kein Mensch hatte etwas dagegen einzuwenden. Jedermann fand es ganz erlaubt, Epauletten und Uniform vor den schädlichen Einflüssen des Regens zu bewahren. Marschall Canrobert aber, einer der glänzendsten Offiziere der französischen Armee und damals Kommandant der 1. Division in Paris, war der Meinung, dass dieses für die Offiziere wenn nicht durch das Reglement ausdrücklich verboten, so doch unmöglich geduldet werden könne. Auf sein Betreiben hin erliess der damalige Kriegsminister die strengsten Befehle, durch welche es den französischen Offizieren aller Waffen verboten wurde, hinfort in Uniform mit einem Regenschirme zu erscheinen.

Ein merkwürdiger Widerspruch aber ist es, dass während diese Verordnung für das Heer bis jetzt in voller Kraft blieb, sie für die französische Marine niemals bestanden hat. So kann man in Hafenplätzen Offiziere dieses Dienstzweiges in Uniform spazieren sehen, wie sie mit Schirmen sich vor dem Regen schützen, welchen ihre Kameraden von der Armee ohne Rücksicht auf ihre Epauletten und goldenen Tressen über sich niedergehen lassen müssen. Es ist nicht einzusehen, welche genügende Antwort auf die von der Presse gestellte Frage zu geben sein wird. Wozu dieser Unterschied zwischen Armee und Marine?

Anknüpfend an diese Frage, erinnert die „Times of India“ daran, dass bis vor ungefähr zwanzig Jahren in der Armee der indischen Eingeborenen die dienstthuenden Sepoys mit Regenschirmen inländischer Manufaktur, in der alten offiziellen Sprache — bezeichnend genug — „Sommerhüte“ genannt, versehen wurden; doch ist nun, wie man weiss, auch die leichteste Nachgiebigkeit gegen

menschliche Schwachheit verbannt worden, und der Regenschirm wird, zugleich mit der Uniform, weder in der britischen noch in der indischen Armee mehr gesehen. (United Service Gazette Nr. 3283.)

Verschiedenes.

— (Patent-Liste) aufgestellt von dem Patentbureau von H. & W. Pataky, Hauptgeschäft: Berlin N. W., Luisen-Strasse 25.

Anmeldungen.

72. M. 12,248. Dichtungerring für Artillerie-Geschosse. — Hudson Maxim, New-York, 41 Wallstreet; Vertreter: Hugo Pataky und Wilhelm Pataky, Berlin NW., Luisenstrasse 25. 28. 10. 95.

72. Sch. 11,380. Verstellbare Würge-Bohrung für Jagdgewehr-Läufe. — Robert Schrader, Göttingen, Buchstrasse 5. 27. 2. 96.

78. K. 13,583. Verfahren und Vorrichtung zur Herstellung von Schiesspulverfäden und -Strängen. — Firma Friedr. Krupp, Grusonwerk, Magdeburg-Buckau. 17. 1. 96.

Gebrauchsmuster.

34. 54,854. Marschkochkessel mit Siebcylinder und beweglichem Rost. Fritz von Holzhausen, Frankfurt a. M., Sömmringstrasse 7. 22. 2. 96. — H. 5458.

63. 55,090. Elastischer, transparentlederener Armeesattelbaum. C. Bernhard, Potsdam. 24. 4. 95. — B. 4314.

65. 55,038. Ruderhalter, aus einer Klemmscheibe, die mit dem Kopf des Stützstiftes ein Kugelgelenk bildet, W. E. De Riar, Stryker.

72. 54,783. Gewehrriemen mit flachen Federhaken an beiden Enden. Albrecht Kind, Hunstig bei Dieringhausen. 16. 3. 96. — K. 4888.

72. 54,786. Einrichtung an Gewehren mit Cylinderverschluss zum Abdichten gegen zurückschlagende Gase. Waffenfabrik Mauser, Oberndorf a. N. 9. 8. 95. — W. 3162.

72. 54,795. Drillingsgewehr, bei dem der abnehmbare Kugellauf durch einen hinter zwei Ansätze greifenden Stelling verschlossen gehalten wird. Peter Oberhammer, München, Dachauerstrasse 12. 7. 2. 96. — O. 708.

72. 54,859. Visierkappe zum Erleichtern des Zielens aus einer das Korn einschliessenden Hülle. Wilhelm Schultze, Berlin, Dresdenerstr. 45. 26. 2. 96. — Sch. 4330.

72. 54,938. Patrontaschenhaken mit doppelseitig wirkender Federsicherung. F. W. Kinkel, Mainz, Hintere Bleiche 59. 2. 3. 96. — K. 4831.

72. 54,988. Gewehrverschluss, an welchem der Verschlussblock und der vertikale Abzugsbügel aus einem Teil besteht. Hermann Tanner, Glogau, Jesuitenstr. 17. 26. 2. 96. — T. 1468.

72. 54,989. Nach der Seite zu drehende Verschlusskappe für Gewehrmündungsschoner. Wilhelm Sack, Friedrichshagen bei Berlin. 26. 2. 96. — S. 2410.

